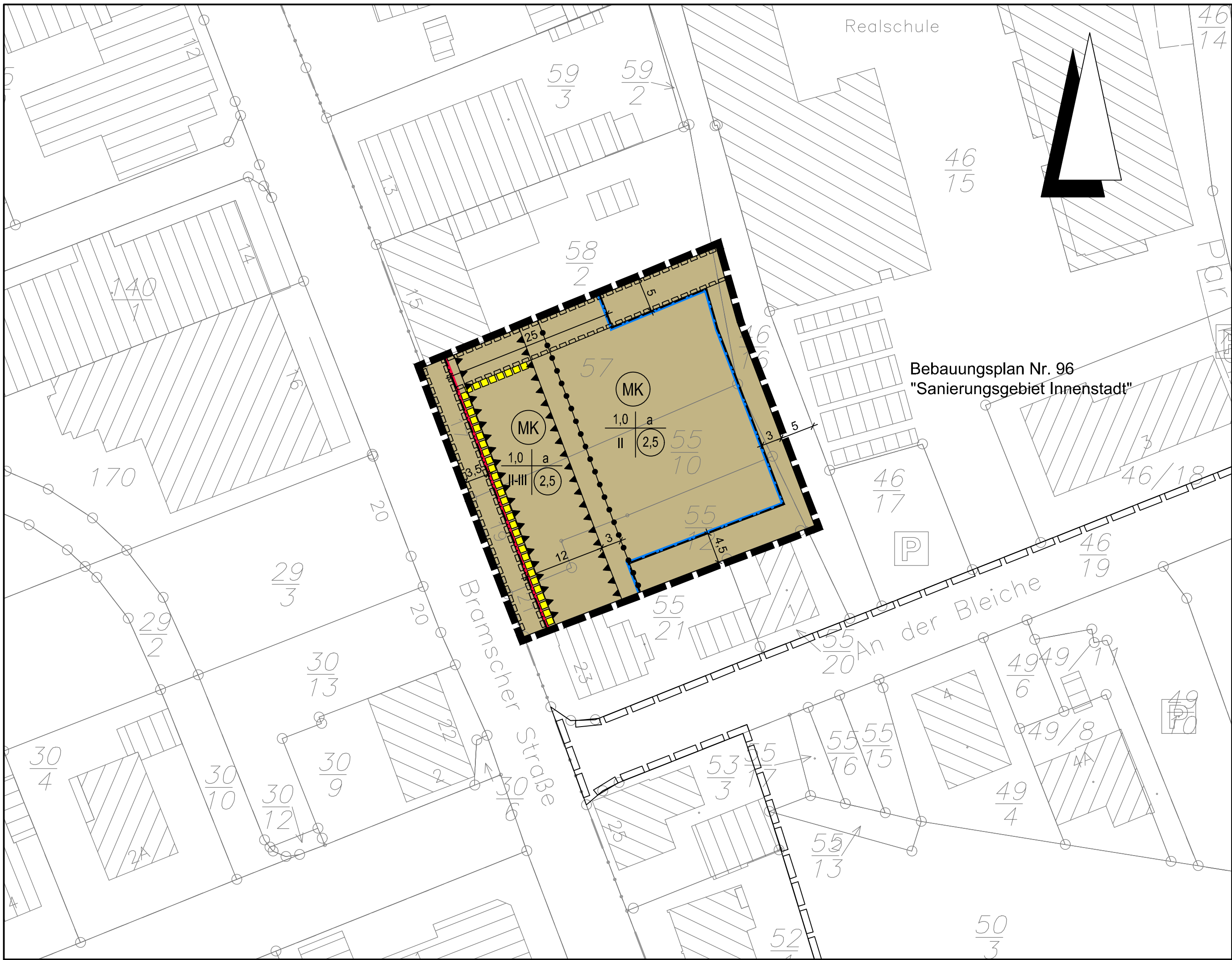




Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenvordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

12

3

Flurstücksnummer

Wohngebäude mit Hausnummern

Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

MK

überbaubarer Bereich

nicht überbaubarer Bereich

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

I, II usw.

Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

II - III

Zahl der Vollgeschosse (Mindest- und Höchstmaß)

1,0

Grundflächenzahl

2,5

Geschossflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a

abweichende Bauweise

Baugrenze

Baulinie

15. Sonstige Planzeichen

Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (Passage)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Umgränzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

(gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Publikumsorientierte Fassaden (Schaufenster etc. sh. Textliche Festsetzungen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

1.1 Kerngebiete (MK) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 7 BauNVO

Die allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 BauNVO (sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

b) Gemäß § 7 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Tankstellen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

c) Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO sowie sonstige Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sind nur oberhalb des Erdgeschosses zulässig. Ausnahmsweise dürfen Wohnungen dann im Erdgeschoss errichtet werden, wenn sie nicht unmittelbar an die öffentlichen Verkehrsflächen der Einkaufsstraßen („Bramscher Straße“) angrenzen.

1.2 Höhenlage der Gebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB

Die Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss muss mindestens in einem Punkt mit der Oberkante der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche übereinstimmen.

1.3 Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Soweit die abweichende Bauweise festgesetzt ist, gilt grundsätzlich zunächst die geschlossene Bauweise. Dort wo eine Bebauung in einem Abstand von weniger als 2,00 m vorhanden ist (Taufgassen), müssen die neu zu errichtenden Gebäude ebenfalls einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 1,00 m und maximal 2,00 m einhalten.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

a) Als Ausnahme ist auf maximal 1/3 der Gebäudelänge ein Zurücktreten von Gebäudeteilen um maximal 1,00 m von den festgesetzten Baulinien zulässig.

b) Als Ausnahme dürfen untergeordnete Bauteile wie z.B. Fluchttreppen, Balkone, Erker o.ä. die festgesetzten Baugrenzen um maximal 2,00 m überschreiten, sofern sie nicht in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen.

c) Untergeordnete Bauteile wie z.B. Fluchttreppen, Balkone, Erker o.ä. dürfen die festgesetzten Baulinien um maximal 2,50 m überschreiten, sofern sie nicht in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen.

1.5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Je angefangene 5 Stellplätze ist auf dem Stellplatzbereich mindestens ein großkroniger standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die in den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung festgesetzten Blütenbäume sind mitzurechnen.

1.6 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den von der „Bramscher Straße“ / „Quakenbrücker Straße“ ausgehenden Schallimmissionen zu treffen:

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße R_{w,res} angegeben (gemäß Tabelle 8 der DIN 4109).

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind passive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den von der „Bramscher Straße“ / „Quakenbrücker Straße“ ausgehenden Schallimmissionen zu treffen:

Die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzustufen. Zusätzlich sind die dazugehörigen erforderlichen Schalldämm-Maße R_{w,res} angegeben (gemäß Tabelle 8 der DIN 4109).

Für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches sind die in der nachfolgenden Tabelle genannten erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße R_{w,res} angegeben.

		Geschoss	Teilbereich (TB)
Einstufung Lärmpegelbereiche (LPB)	Vorder- und Seitenfronten der Gebäude bzgl. Bramscher Str.; erforderliches R _{w, res}	EG und OG	IV
			40 dB

Für Büroräume u.ä. gelten um 5 dB geringere Schalldämmmaße (erf. R_{w, res}).

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandten Fenster besteht. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen.

Außenwohnbereiche wie z.B. Terrassen, Balkone o.ä. sind auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude zu errichten oder durch eine andere bauliche Maßnahme (z.B. Nebengebäude, Garage, Mauer, o.ä.) mit einer Höhe von mindestens 2,20 m über Oberkante der zu schützenden Fläche abzuschirmen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 NBauO

2.1 Fassaden

Zur Verkleidung geschlossener Fassadenflächen, die vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind, dürfen folgende Baustoffe nicht verwendet werden:

Glänzende Wandbauteile, glasierte oder grellfarbige Fliesen und Platten, Mauerwerksimitationen, Kunststoff, Bitumen und Glasbausteine.

Unzulässig sind außerdem glänzende Anstriche von Putz- und Mauerwerksflächen.

2.2 Fenster / Schaufenster

Die Erdgeschosszonen der mit gekennzeichneten Fassaden sind zu mindestens 75 % der Fassadenlänge als Schaufenster auszuführen. Die Brüstungshöhe der Fensteröffnungen ist mit max. 0,80 m festgelegt. Die Schaufenster müssen der Warenpräsentation bzw. der Präsentation der Dienstleistung, etc. dienen und / oder einen Blick auf die Hauptnutzung im Inneren der Gebäude ermöglichen.

2.3 Werbeanlagen

a) Werbeanlagen sind nur als Eigenwerbung an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen, die nicht dem Hauptnutzungszweck des Grundstücks dienen, sondern funktionsfremde Suggestiv- und Erinnerungswerbung beinhalten, sind nicht zulässig.

b) Werbeanlagen für die Eigenwerbung sind ausschließlich an den Außenwänden der Gebäude unterhalb der Traufe zulässig.

c) Werbeanlagen für die Eigenwerbung an den Außenwänden der Gebäude dürfen eine Länge von insgesamt 1/3 der betreffenden Gebäudefront und 1/5 der Gebäudehöhe nicht überschreiten.

d) Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und sich bewegendem Licht.

2.4 Antennenanlagen

Antennenanlagen („Satellitenschüsseln“) müssen so angebracht werden, dass sie im öffentlichen Straßenraum nicht in Erscheinung treten. Bei giebelständigen Gebäuden sind sie mindestens 5,00 m von der Straßenfront zurückgesetzt anzubringen.

2.5 Private Stellplatzbereiche

a) Private Stellplätze - soweit sie für Kunden und Besucher öffentlich zugänglich sind - sind in Abstimmung auf die Neugestaltung der öffentlichen Freiflächen im Sanierungsgebiet zu gestalten (Verwendung gleicher Materialien).

b) Die zusammenhängend festgesetzten Stellplatzbereiche sind - soweit sie an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen - mit einer Rotbuchen-Hecke einzuzäunen (Fagus sylvatica). Die Hecke muss eine Mindesthöhe von 1,20 m aufweisen und darf eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten.

2.6 Private Freiflächen mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit

Die privaten Freiflächen, für die Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt sind, sind in Abstimmung auf die Neugestaltung der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen zu gestalten (Verwendung gleicher Materialien).

3 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

3.1 Sanierungssatzung gemäß § 142 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Innenstadt Bersenbrück“.

3.2 Überplanung bestehender Bebauungspläne

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 96 „Sanierungsgebiet Innenstadt“ (Ursprungsplan) wird durch die 3. Änderung teilweise überplant. Mit Inkrafttreten der 3. Änderung werden alle zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans für die überplanten Flächen unwirksam.

3.3 Archäologische Bodenfunde

Unmittelbar südlich des Planbereiches befindet sich eine archäologische Fundstelle (Urnenfund aus der vorrömischen Eisenzeit, ca. 700 v. Chr. bis Chr. Geb.). Da sich der Fundbereich auch weiter nach Norden erstrecken kann und trotz früherer Überbauung noch ungestörte Restflächen des vorgeschichtlichen Friedhofs erhalten sein können, muss die Stadt- und Kreisarchäologie rechtzeitig vor Beginn jeglicher Erdarbeiten benachrichtigt werden, um diese ggf. archäologisch begleiten zu können. Dabei angetroffene Funde und Befunde müssen dokumentiert und geborgen werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

3.4 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Bersenbrück, Markt 6, 49593 Bersenbrück eingesehen werden.

3.5 Verkehrliche Schallimmissionen

Von der „Bramscher Straße“ gehen verkehrliche Schallemissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bauasträger der Straße keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung, des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Bersenbrück diesen Bebauungsplan Nr. 96 "Sanierungsgebiet Innenstadt", 3. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Bersenbrück, den (SIEGEL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bersenbrück, den

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Bersenbrück , Flur 4

Maßstab: 1:500

Quelle: Auszug aus dem Geobasedaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.11.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den

Geschäftsnachweis: L4-886/2017

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen - Katastramt-Osnabrück- (Dienstsiegel)

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Stadt Bersenbrück hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bersenbrück, den

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bersenbrück hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bersenbrück, den

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 96 "Sanierungsgebiet Innenstadt", 3. Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Bersenbrück, den

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beschlicliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bersenbrück, den (SIEGEL)

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG Markt-Corona-Str. 4a • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
		bearbeitet	2018-07
		gezeichnet	2018-07
		geprüft	
		freigegeben	

Wallenhorst, 2018-07-11

Plan-Nummer: H:\BERSENBRÜCK\2172\PLAENE\BPlan-96-3aen_02.dwg(Lsgd11)

STADT BERSENBRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 96

"Sanierungsgebiet Innenstadt "

3. Änderung

mit örtlichen Bauvorschriften, Verfahren gem. § 13a BauGB

Ausfertigung zum Satzungsbeschluss Maßstab 1 : 500